

Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG an der Universität Koblenz

Vom 01. Dezember 2022

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 11 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547) BS 223-46, hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 13.04.2022 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz nach § 11 UniNStruktG vom 22.04.2022 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20. Juli 2022, Az.: 7211-0022 #2022/0002-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand
- § 3 Verfahren
- § 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 5 Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem gilt für die gesamte Universität.

§ 2 Gegenstand und Ziele

(1) Die Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen hinsichtlich des Systems der Qualitätssicherung der Universität entsprechend § 5 Hochschulgesetz. Das Qualitätssicherungssystem der Universität zielt auf eine dauerhafte Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 HochSchG. Nachhaltigkeit, Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(2) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Universität. Ziel ist die verantwortungsvolle Gewährleistung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden an der Universität. Dies umfasst die Betreuung

der Studierenden, den Übergang von der Schule zur Universität und in den Beruf, das Prüfungswesen sowie die Förderung der Lehrkompetenz und stellt die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG) sicher.

(3) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung sind die an der Universität forschenden Fachbereiche, die mit Forschungsaufgaben betrauten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 14 GO sowie forschungsunterstützende Betriebseinheiten. Ziel ist die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung, insbesondere durch Schwerpunktbildung und Differenzierung, interne leistungsorientierte Forschungsförderung, Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Universitätsverwaltung sowie den unterstützenden zentralen wissenschaftlichen Einheiten und Betriebseinheiten sind deren hochschulinterne Dienstleistungen, soweit diese für die in Absatz 2 und 3 genannten Ziele erforderlich sind. Ziel ist die Sicherstellung und kontinuierliche Verbesserung der unterstützenden Dienstleistungsprozesse.

§ 3 Verfahren

(1) Die für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre entwickelten Verfahren und Instrumente werden in der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre und im Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre festgelegt. Das Qualitätssicherungssystem stellt die Einhaltung der gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorschriften aller Studiengänge, insbesondere durch deren Akkreditierung, sicher.

(2) Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems in der Forschung wird die Anbahnung, Förderung und Einrichtung von Forschungsschwerpunkten durch einen gestaffelten Prozess unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einbeziehung externer Expertise und Evaluationen geregelt. Die interne Forschungsförderung erfolgt durch einen Forschungsfonds der Universität, durch an Leistungsfähigkeit und -potential orientierte Aufbauförderung sowie nach der Teil-Grundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Universität Koblenz. Ein Personalentwicklungskonzept legt geeignete Maßnahmen zur Entwicklung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, und des Personals im Wissenschaftsmanagement fest. Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfolgt nach der Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Koblenz.

(3) Das Qualitätssicherungssystem in der Universitätsverwaltung und den unterstützenden Bereichen basiert auf einer klar definierten Organisationsstruktur mit klaren Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten, welche kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es werden Kernprozesse definiert, dokumentiert und anlassbezogen evaluiert.

(4) Entwicklungsgespräche zwischen Fachbereichen und Universitätsleitung sind ein wesentliches Element der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, in der Forschung und in der Verwaltung. Auflagen oder Zielvereinbarungen können ein Ergebnis derartiger Gespräche sein.

§ 4

Verantwortlichkeit und Pflichten

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am Qualitätssicherungssystem der Universität mitzuwirken.

(2) Die Ausgestaltung des hochschulübergreifenden Qualitätssicherungssystems auf Grundlagen dieser Ordnung obliegt dem Senat. Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in der Hochschulverwaltung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(3) Die Universitätsleitung ist für die universitätsweite Umsetzung des Qualitätssicherungssystems verantwortlich. Die Bereiche Studium und Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verwaltung werden jeweils durch das im Geschäftsverteilungsplan der Universitätsleitung benannte Mitglied vertreten.

(4) Die Fachbereiche sind für Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fachbereichen verantwortlich. Im Bereich Studium und Lehre werden die Fachbereiche unterstützt von dem Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre sowie der Stabsstelle Evaluation.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Universitätsverwaltung verantwortlich.

(6) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Universität in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 HochSchG bewertet wird.

(7) Die Studierenden sind bei Maßnahmen, die der Bewertung der Qualität von Studium und Lehre dienen, zu beteiligen. Die Ausgestaltung der Beteiligung wird in der Ordnung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre geregelt.

(8) Der Personalrat wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Durchführung der Qualitätssicherung beteiligt.

§ 5
Weitere Verfahren
der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Universitätsleitung kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senates die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.

§ 6
Datenschutz

(1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung aller höherrangigen gesetzlichen Normen in der jeweiligen Fassung erhoben und weiterverarbeitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz und diese Teilgrundordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht.

Koblenz, den 01.12.2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz